

Vereinbarung zur Vermeidung von Wildschäden

zwischen

- | | |
|----------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1. Jagdgenossenschaft | vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn |
| 2. Landwirtschaftsbetriebe | |
| a. Agrargenossenschaft | vertreten durch den Vorstand |
| b. Agrargenossenschaft | vertreten durch den Vorstand |
| c. Landwirt | |
| d. Landwirt | |
| e. Landwirt | |
| 3. Jagdpachtgemeinschaft Gehren | vertreten durch den Obmann
Herrn |

Inhalt der Vereinbarung sind Maßnahmen zur Vorbeugung und Regulierung von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen der Betriebe unter Pkt. 2, die in der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkesliegen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, um das Ausmaß an Wildschäden stark einzugrenzen.

1. Die Jagdgenossenschaft

unterstützt die Jagdpachtgemeinschaft bei :

- Zustimmung der Eigentümer zum Bau und Betreiben jagdlicher Einrichtungen
- Bereitstellung von geeigneten Stangen zum Leiter- und Kanzelbau
- Biotoppflegemaßnahmen
- Gemeinschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit
- Der Anschaffung von schadensabwehrenden Mitteln und anderen Geräten.

2. Die Landwirtschaftsbetriebe

Erbringen ihre Beitragsleistungen zur Vorbeugung, Verhinderung und Minderung von Wildschäden in Form von nachfolgenden Sachleistungen.

Nicht landwirtschaftlich nutzbare Kleinfächen werden nach konkreter Vereinbarung als Wildacker kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kostenlose Bereitstellung von landwirtschaftlichen Reststoffen in Kleinstmengen zum Kirren bzw. zur Ablenkung von besonders gefährdeten Flächen;

Unterstützung bei der Bereitstellung von Technik zu jagdlichen Aktivitäten.

Rechtzeitige Bekanntgabe des Anbauplanes und konkrete Absprache der vorbeugenden Maßnahmen zur Wildschadensverhütung.

Bei wildschadengefährdeten Kulturen wie z.B. Raps und Mais werden geeignete Maßnahmen wie:

- Anlegen von Schußschneisen,
- Aufstellung von transportablen Ansitzeinrichtungen
- Nutzung von Fahrgassen

zwischen den Jagdpächtern und den zuständigen Landwirtschaftsbetrieb abgestimmt, um eine durchgehende Bejagung während der gesamten Vegetationsperiode zu sichern. Die Maßnahmen werden in einer "Vor-Ort-Absprache" zwischen den Beteiligten abgestimmt.

Der Aussaattermin bei Mais und Erbsen ist möglichst nach Neumond zu legen, um die Bejagung des Schwarzwildes weit in die Nachtstunden zu ermöglichen.

(Information an Obmann, Herrn Frank Mittag, mind. 1 Tag vorher)

Erntetermine werden vorher den Pächtern bekanntgegeben, um eine konzentrierte Bejagung zu organisieren. Die einzelnen Kulturen sind vollständig abzuernten.

Das Bekanntwerden von Wildschäden ist unverzüglich, dem Obmann bzw. dem Stellvertreter, in geeigneter Form mitzuteilen.

3. Die Jagdpächter

Die landwirtschaftlichen Unternehmen haben einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Wildschäden. Laut Pachtvertrag vomübernimmt den Wildschaden die Jagdpachtgemeinschaft. Vor der Inanspruchnahme durch die Landwirtschaftsbetriebe wird ein tragbares Maß an Schäden (Wildnahrung) auf landwirtschaftlichen Kulturen ohne Ersatzanspruch in Abhängigkeit von Schlaggröße und Kulturart definiert und vereinbart (s.Anl.)

Die Jagdpächter verpflichten sich zur ständigen Kontrolle und intensiven Bejagung der wildschadensverursachenden Wildarten auf gefährdete Kulturen im Rahmen des jeweiligen bestätigten Abschlußplanes.

Bereitgestellte landwirtschaftliche Kleinstflächen als Wildacker zu nutzen, die Jagdausübung in unmittelbarer Nähe und während der Arbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich vorher mit dem Vor-Ort Verantwortlichen abzustimmen.

Die Errichtung und Betreibung jagdlicher Einrichtungen einvernehmlich mit dem jeweiligen Flächenbesitzer und –nutzer abzustimmen,

Bei Bedarf rechtzeitig eine Schußkanone einzusetzen, um die Konzentration von einzelnen Wildarten zu vermeiden.

Die landwirtschaftlichen Flächen nicht mit Fahrzeugen zu befahren, es sei denn, dass in Einzelfällen dringende Notwendigkeit vorliegt. Dabei sind Kulturen nicht zu schädigen und der Nutzer unverzüglich zu informieren. Für auftretende Schäden an Boden und Vegetation haftet der Verursacher.

Sich an Biotoppflegemaßnahmen zu beteiligen, Niederwildhege und aktiven Naturschutz zu praktizieren.

Alle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit in bezug auf Mensch-Natur und Umwelt aktiv zu unterstützen.

Das Bekanntwerden von Wildschäden ist unverzüglich, dem zuständigen landwirtschaftlichen Unternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung und bis zum Ablauf des Pachtvertrages per 31. 03. 20 .. , wenn nicht bis 4 Wochen vor Ablauf des Jagdjahres von einer Partei dem anderen gegenüber schriftlich gekündigt wird.

Jeder Partner kann eine gemeinsame Zusammenkunft verlangen, um Änderungen vorzunehmen oder Aktivitäten abzustimmen.

....., den Jagdgenossenschaft

....., den Agrargenossenschaft

....., den Agrargenossenschaft

....., den Landwirt

....., den Landwirt

....., den Landwirt

....., den Landwirt

....., den Pachtgemeinschaft

Anlage: Tabelle für ein tragbares Maß an Wildernährung und Wildschaden auf landwirtschaftlichen Kulturlächen ohne Ersatzanspruch in Abhängigkeit von Schlaggröße und Kulturart

Schlaggröße	ha	< 5	5- 10	10-20	>20
Wildernährung und Wildschäden von der Aussaat bis zur Ernte durch Schalenwild in Prozent des Bruttoertrages					
Wintergerste	%	0,50	0,75	1,00	1,50
Winterroggen					
Winterweizen	%	1,00	1,50	2,00	2,50
Triticale	%	0,75	1,00	1,50	2,00
Sommergerste	%	0,50	0,75	1,00	1,50
Sommerroggen					
Hafer	%	1,00	1,75	2,25	3,00
Raps 00					
Raps	%	0,50	0,75	1,00	1,25
Silomais	%	2,00	2,75	3,50	4,00
Hackfrüchte	%	1,50	2,00	2,50	3,00
Erbsen (Grünfütter)	%	1,00	1,50	2,00	2,50
Körner leguminosen	%	2,50	3,00	3,50	4,00
CCM-Mais	%	2,50	3,25	4,00	4,75
Grünland in % der Fläche	%	,50	1,00	1,50	2,00
Feldfutter in % der Fläche	%	0,75	1,25	1,75	2,25